

Amtliche Bekanntmachung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in Ihrer Sitzung am 11.Dezember 2017 eine Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Seligenstadt (Abfallsatzung – AbfS-) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBI. I, S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBI. S. 167),

§ 20 Abs.1 des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl.S. 1324) geändert worden ist i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBI. I S. 80), geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GVBI. S.636).

§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBL. I S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBI. S. 618)

§ 5 Abs.2 erhält folgende Fassung:

Die in Abs. 1. Buchst. a) genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Gefäßen, die in den Nenngrößen von *120 l*, *240 l* und *1.100 l* zugelassen, sind vom Abfallbesitzer zu sammeln und einmal pro Monat zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung.

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gefäße nach § 7 Abs. 3 a-d für die Abfuhr von Restmüll stellt die Stadt den Abfallbesitzern leihweise zur Verfügung. Die Gefäße nach § 7 Abs. 3 e-f für die Abfuhr von Restmüll sind vom Anschlusspflichtigen zu beschaffen. Zugelassen sind nur Gefäße, die normgerecht und mit den Abfuhrfahrzeugen kompatibel sind. Der Magistrat informiert, auf Anfrage über die zugelassenen Gefäße und Bezugsmöglichkeiten. Andere als die zugelassenen Gefäße können zur Abfuhr nicht angenommen werden. Weiterhin stellt die Stadt Gefäße für die Abfuhr von Biomüll und Papier und Kartonagen leihweise zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen nach § 12 Abs.1 haben die Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhaft Beschädigungen oder Verluste.

§ 9 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

Für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung nach § 5 Abs.1 a wird bei der Zuteilung eines Restmüllgefäßes bis zur Nenngröße von 240 l jeweils ein 240-l-Gefäß, im Übrigen mit maximal gleicher Größe wie die zugeeilten Restmüllgefäße zugeteilt (Regelausstattung). Bei Zuteilung eines Restmüllgefäßes mit einer Nenngröße zwischen 660 l und 1.100 l jeweils ein

1.100 l Gefäß. Vom Anschlusspflichtigen gewünschte weitere Gefäße können zugeteilt werden.

§ 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gemäß § 9 Abs. 7 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Restmüll. Als Entsorgungsgebühr werden erhoben bei Zuteilung folgender Gefäße:

60 l Gefäßes bei 4- wöchentlicher Entleerung	72,24 € / Jahr
60 l Gefäßes bei 14- täglicher Entleerung	124,92 € / Jahr
80 l Gefäßes bei 14- täglicher Entleerung	155,64 € / Jahr
120 l Gefäßes bei 14- täglicher Entleerung	216,00 € / Jahr
240 l Gefäßes bei 14- täglicher Entleerung	396,60 € / Jahr
660 l Gefäßes bei 3-mal Leerung im Monat	1.626,24 € / Jahr
660 l Gefäßes bei 4-mal Leerung im Monat	2.157,72 € / Jahr
660 l Gefäßes bei 2-mal Leerung je Woche	4.296,00 € / Jahr
1.100 l Gefäßes bei 14- täglicher Entleerung	1.771,56 € / Jahr
1.100 l Gefäßes bei 3-mal Leerung im Monat	2.651,28 € / Jahr
1.100 l Gefäßes bei 4-mal Leerung im Monat	3.523,44 € / Jahr
1.100 l Gefäßes bei 2-mal Leerung je Woche	7.027,08 € / Jahr

§ 15 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Mit diesen Gebühren sind auch die Aufwendungen der Stadt für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung im Rahmen der Regelausstattung i. S. d. § 9 Abs. 8 abgegolten.

Für die Entsorgung der sperrigen Abfälle wird eine Gebühr von 30,00 € erhoben.

§ 15 Abs. 5 entfällt

§ 15 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Für die einmalige Bereitstellung und Leerung von 1.100 l Restmüllgefäße werden erhoben:

- a) Leerung und Entsorgung der Behälter je Leerung 87,04 € / Behälter
 - b) zuzüglich Bereitstellung und Abholung der Behälter 80,00 € pauschal
- Sofern eine Anlieferung und Abholung der Behälter durch die Stadt nicht erforderlich ist, verringert sich die Gebühr auf den Buchstaben a).

§ 15 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Für die Anlieferung von Abfällen im Wertstoffhof gilt folgende Gebührenordnung:

Bauschutt bis 0,5 m ³	4,00 EURO
Bauschutt von 0,5m ³ bis 1,0 m ³	8,00 EURO

Die Anlieferung von bis zu 5 Eimern (max. 75 l) je Tag und Haushalt ist gebührenfrei. Die Anlieferung von mehr als 1m³ je Tag ist ausgeschlossen.

Gartenabfall bis 0,5m ³	2,50 EURO
------------------------------------	-----------

0,5 bis 1 m³ 5,00 EURO

Die Anlieferung von bis zu 2 Säcken (100 l) je Tag und Haushalt ist gebührenfrei. Die Anlieferung von mehr als 1m³ je Tag ist ausgeschlossen.

Alle anderen im Wertstoffhof gesammelten Abfälle können gebührenfrei angeliefert werden.

§ 15 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

Für die Entsorgung von Windeln wird den Erziehern von Kleinkindern bis zum Alter von 36 Monaten ein gesondertes Gefäß bereitgestellt. Gleiches gilt für inkontinente Personen. Die Inkontinenz ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Voraussetzung ist in beiden Fällen, dass die Festlegungen des § 9 Abs. 7 erfüllt sind, und dass die betreffenden Personen mit Hauptwohnsitz Seligenstadt gemeldet sind. Die Gebühr beträgt 5,50 €/Monat. Diese Gebühr reduziert sich bei mehreren Kleinkindern ab dem zweiten Kind auf monatlich 2,50 € für die zweite und jede weitere Windeltonne.

§ 15 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

Für die Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung vom Anschlusszwang zur Biomülleinsammlung gemäß § 12 Abs.2 erhebt die Stadt Seligenstadt eine Verwaltungsgebühr. Diese beträgt bei Antragstellung EUR 20,--.

§ 15 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

Die Erstanmeldung beim Neubau oder beim Eigentümerwechsel und die zulässige endgültige Abmeldung von der Abfallentsorgung ist grundsätzlich kostenlos. Für jedes weitere An, Ab- oder Ummelden eines Müllgefäßes erhebt die Stadt eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 35,00 €.

§ 15 Abs. 11 erhält folgende Fassung:

Die Verwaltung erhebt für die Abgabe von Biofiltermaterial für die Biotonne eine Verwaltungsgebühr in Höhe von EUR 10,--.

Diese Änderungen treten zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Seligenstadt, 12.12.2017

Der Magistrat der
Stadt Seligenstadt

Claudia Bicherl

Erste Stadträtin